

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
Der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen
allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Schwerin, 23.04.2021

Hinweise zur Teststrategie an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen: Einführung einer Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit mehr als einem Jahr hat die Corona-Pandemie immer wieder zu Einschränkungen des Schulbesuchs für die Kinder und Jugendlichen geführt. Das verlangt den Schülerinnen und Schülern, aber auch Ihnen und Ihren Familien viel ab. Auch aktuell mussten die Schulen im Rahmen des landesweiten Lockdown leider **weitestgehend wieder auf Distanzunterricht und Notbetreuung** umstellen. Dies war notwendig, um die 3. Welle der Corona-Pandemie einzudämmen und die besorgniserregend steigenden Infektionszahlen wieder zu reduzieren. Nur so kann verhindert werden, dass die Intensivstationen der Krankenhäuser überlastet werden und schwerkranke Menschen abgewiesen werden müssen.

Die Schulen werden jedoch **der erste gesellschaftliche Bereich sein, der nach dem Lockdown geöffnet wird**. Sobald die **landesweite Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt**, werden die Schulen mit einem **Stufenplan** wieder in den Präsenzunterricht wechseln. Die **Öffnung für den Präsenzunterricht wird mit dem zusätzlichen Schutz einer verpflichtenden Teststrategie abgesichert**. Damit setzen wir auch die **Regelungen des beschlossenen Bundesinfektionsschutzgesetzes** um. Es bleibt dabei: Die Schulen und Kitas haben in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Priorität.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Allen Schulen wurden bereits in den vergangenen Wochen **Selbsttest-Kits für Schülerinnen, Schüler und Beschäftigte** zur Verfügung gestellt. Alle haben seitdem die Möglichkeit, sich an den Selbsttests zu beteiligen und damit zu einem erhöhten Schutz an unseren Schulen beizutragen. Für die Teilnahme Ihrer Kinder möchte ich Ihnen sehr herzlich danken.

Auch **weiterhin** werden die **Selbsttests grundsätzlich an den Schulen durchgeführt**. Wenn jedoch die Schulkonferenz entscheidet, dass Selbsttests auch zuhause durchgeführt werden sollen, bleibt dies ebenso möglich. Daran ändert sich aktuell nichts.

Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wird nunmehr bundesweit geregelt, dass die **Teilnahme am Präsenzunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig ist, wenn Ihr Kind sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testet**.

Diese Regelung setzen wir in Mecklenburg-Vorpommern um: **Ab der kommenden Woche wird die Testpflicht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt**. Spätestens ab dem **28. April 2021** muss Ihr Kind **zweimal wöchentlich einen Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen**. Ein **negatives Testergebnis** hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist **Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule**.

1. Verpflichtet werden

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht/Wechselunterricht oder anderen **Präsenzangeboten teilnehmen**;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der **organisierten Notfallbetreuung teilnehmen**;
- c) **Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen**;
- d) **alle an Schule Beschäftigten**.

2. Die Testung ist für Ihr Kind verpflichtend

- a) **an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche, wenn es in Präsenz am Unterrichtsbetrieb oder der organisierten Notfallbetreuung teilnimmt**,
- b) sofern für Ihr Kind in der betreffenden Schulwoche **Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen** besteht,
- c) sofern Ihr Kind **nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend** ist.

3. Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch

das **Beibringen einer tagesaktuellen** (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) **Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest** oder einen anderen Test auf das Coronavirus

SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder die Teilnahme an einem Selbsttest in der Schule. Möglich ist:

- a) die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes (Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule/Anlage 2), wobei diese Möglichkeit besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.
- b) eine durch Sie unterschriebene Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde.

4. Die Verpflichtung gilt nicht

für Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Schulen müssen jedoch weiterhin die Möglichkeit der Selbsttestung vor den Prüfungen anbieten. Eine freiwillige Testung gemäß Ziffer 3 a) bis 3c) wird vor der jeweiligen Prüfung ausdrücklich empfohlen.

5. Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall bitte ich Sie, folgende Schritte zu berücksichtigen:

- d) Hat sich Ihr Kind in der Schule durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, wird es zunächst in einem extra Raum betreut. Aus diesem holen Sie oder eine beauftragte Person Ihr Kind von der Schule ab. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben in diesem Fall die Schule zu verlassen.
- e) Sofern ein positives Testergebnis bei Ihrem Kind vor einer Prüfung vorliegt, nimmt es am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibtermin vorgesehen.
- f) Bitte lassen Sie im Falle eines positiven Selbsttests Ihres Kindes unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über eine ärztliche Konsultation ist durch die Ihnen bekannte Selbsterklärung zu erbringen.
- g) Ihr Kind bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- h) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen.
- i) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

- j) Sofern **Krankheitssymptome**, die die **Atmung** betreffen, oder **Fieber** auftreten, ist der **Schulbesuch**, einschließlich die **Teilnahme an Abschlussprüfungen**, untersagt.

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte, die Ihren Kindern den Test nicht ermöglichen und der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen, sich damit entscheiden, dass **ihre Kinder nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen dürfen.** In dem Fall erhalten die Schülerinnen und Schüler **Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung**, haben **jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.**

Informationen zu den Selbsttests und zu deren einfacher Anwendung können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Corona%E2%80%93Teststrategie/>

Zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie alle notwendigen Informationen von Ihrer Schule.

Selbstverständlich gelten auch weiterhin die anderen notwendigen Hygienemaßnahmen an den Schulen, die Ihnen und Ihren Kindern bereits bekannt sind.

Ich danke Ihnen und vor allem Ihren Kindern von Herzen für Ihre Ausdauer und dafür, dass Sie mithelfen, die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in dieser Pandemie sicherer zu machen. Wenn alle mitmachen, wird es gelingen, dass die Schulen recht bald wieder zurück in den Präsenzunterricht wechseln können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien Gesundheit und weiterhin viel Durchhaltevermögen.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Martin